

Satzung des Vereins *EFI - Erfahrungswissen für Initiativen Bielefeld e. V.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen *EFI - Erfahrungswissen für Initiativen Bielefeld e. V.* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist, das Erfahrungswissen von Personen - insbesondere in ihrer nachberuflichen Phase - für gemeinnützige Initiativen und Aktivitäten einzubringen, besonders in unzureichend abgedeckten gesellschaftlichen Bereichen. Die Initiativen und Aktivitäten dienen der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Tierschutzes, der Kultur, der Toleranz, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Diese Leistungen des Vereins sind unentgeltlich. Als Vorbereitung auf ihr bürgerschaftliches Engagement wird den Teilnehmern eine Fortbildung angeboten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einführende Qualifizierung interessierter Erfahrungsträger, um Ideen und Vorgehensweisen für eigene Aktivitäten zu entwickeln bzw. weiterzuführen, sich in der Gruppe gegenseitig zu unterstützen und mit vorhandenen Initiativen oder Institutionen zu vernetzen
- Kollegiale Beratung, Begleitung und Vernetzung der Aktivitäten
- Regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Erfahrungsträger

Der Verein *EFI - Erfahrungswissen für Initiativen Bielefeld e. V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den in Textform gestellten Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) mit Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassierer/in
- dem / der Schriftführer/in
- einem weiteren Vorstandsmitglied

Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassierer/in sind einzelvertretungsberechtigt als Vorstand im Sinne von §26 BGB. Für Finanzgeschäfte ab 500.- € ist die Unterschrift eines weiteren einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nötig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung tätig zu sein. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und ist berechtigt, im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Zu jedweder Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Kassen- und Geschäftsbericht vor.

An den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen können interessierte Vereinsmitglieder als Gäste auf Einladung oder Anmeldung teilnehmen. Über die Sitzungen des Vorstands werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von ihm zu genehmigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung - einschließlich der Veränderungen des Vereinszwecks - und bei anstehender Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem/r bei der Versammlung bestimmten Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den / die Versammlungsleiter/in und den / die Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Diakonie für Bielefeld gGmbH*.

§ 9 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt in der Neuen Westfälischen.

Beschlossen von der Gründerversammlung in Bielefeld am 28.11.2012